

BVGer D-3842/2013 vom 28. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3842_2013

FR: TAF D-3842/2013 du 28 novembre 2013

IT: TAF D-3842/2013 del 28 novembre 2013

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, soweit um Gewährung von Asyl und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ersucht wird (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist dementsprechend einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das BFM im Wesentlichen aus, die Schilderungen des Beschwerdeführers seien unsubstanziert und wirkten stereotyp. So habe er seinen Gefängnisaufenthalt oberflächlich und mit wenigen Details beschrieben. Auch auf Nachfrage zu den Haftbedingungen habe der Beschwerdeführer nur sehr knappe und stereotype Aussagen gemacht. Es könne davon ausgegangen werden, dass der einwöchige Gefängnisaufenthalt mit den geltend gemachten Beschimpfungen ein Erlebnis darstelle, welches auf den Beschwerdeführer einen prägenden Eindruck hinterlassen habe. Deshalb sollte er in der Lage sein, diese Eindrücke sowie die Umstände der Haft substanziert und damit glaubhaft zu schildern. Dies gelinge ihm aber nicht. Des Weiteren enthielten seine Aussagen diverse Widersprüche. In der Erstbefragung habe der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, er habe sich der Aufforderung der Behörden, ein Spitzel zu werden, widersetzt. In der Anhörung habe er demgegenüber angegeben, er habe die Forderung akzeptiert. Auch bezüglich der Ursache der Verfolgung durch die Behörden mache der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben. So gebe er zunächst an, er sei in seinem Dorf von den Behörden aufgesucht worden, da diese ihn hätten einschüchtern wollen, um aus ihm einen guten Spitzel zu machen. Entgegen dieser Aussage, beziehe er sich andernorts aber darauf, dass die Behörden ihren Vorwurf, dass er ein Bild des Präsidenten zerrissen habe, nicht hätten fallen lassen und ihn deshalb weiter gesucht hätten. Schliesslich gebe er zu Protokoll, die Behörden hätten ihn zwei Mal in seinem Heimatdorf aufgesucht. Erst am Ende der Anhörung habe er zusätzlich geltend gemacht, sie hätten bei weiteren Gelegenheiten noch seine Familie belästigt. Diese zahlreichen Ungereimtheiten und Widersprüche liessen grosse Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers aufkommen. Diese Zweifel würden sich durch die fehlende Logik in seinen Schilderungen bezüglich der geltend gemachten Verfolgung verdichten. So sei es beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb ihn die Behörden aus der Haft hätten entlassen sollen, wenn sie gleichzeitig an den Vorwürfen festgehalten hätten und ihn kurze Zeit später erneut hätten inhaftieren wollen. Ausserdem mache der Beschwerdeführer geltend, sein Onkel habe ihn durch Bestechung aus der Haft freigekauft. Andererseits wolle er nicht gewusst haben, wo genau er inhaftiert gewesen sei. Dies scheine unwahrscheinlich, da davon auszugehen sei, dass der Onkel den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers gekannt haben müsste, um die betreffenden Beamten zu bestechen. Die Vorbringen hielten somit den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Der Beschwerdeführer sei weiter ein in Syrien nicht registrierter Kurde (Maktum). In Syrien würden rund 1,8 Millionen Kurden

leben, was knapp zehn Prozent der Bevölkerung entspreche. Die Kurden stellten die grösste ethnische Minderheit dar. Die Mehrheit von ihnen gelte als integriert und habe keine besonderen Probleme. Es gebe drei "Kategorien" von Kurden in Syrien: Jene, welche die syrische Staatsangehörigkeit besässen, ferner die als Ausländer registrierten Kurden "Ajanib" und schliesslich die nicht registrierten Kurden "Maktumin". Für sogenannte staatenlose Kurden würden weitreichende Diskriminierungen bestehen: Sie seien nicht im Besitz der syrischen Staatsbürgerschaft, hätten kein Wahlrecht und dürften weder Land, noch Immobilien oder gar ein Geschäft besitzen oder erwerben. Ausserdem seien sie faktisch von zahlreichen Berufen ausgeschlossen. Gemäss geltender Rechtsprechung würden jedoch weder die Ajanib noch die Maktumin in Syrien einer Kollektivverfolgung unterliegen. Von staatlichen Repressionen, die ein menschenwürdiges Leben in Syrien verunmöglichen würden, könne für diese Personengruppe generell nicht gesprochen werden. Somit komme dem Umstand, dass der Beschwerdeführer ein Maktum sei, keine asylrelevante Bedeutung gemäss Art. 3 AsylG zu. Ferner sei zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfülle. Es sei bekannt, dass die syrischen Sicherheitsdienste auch im Ausland aktiv seien und - beispielsweise mittels Infiltration - oppositionelle Kreise aus Syrien überwachten. Angesichts der umfangreichen exilpolitischen Betätigungen von syrischen Staatsangehörigen im Ausland sei jedoch davon auszugehen, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrierten, die qualifizierte Aktivitäten ausüben. Massgebend sei dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftretens und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärung den Eindruck erwecke, dass ein Asylsuchender aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen werde. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten seien nicht geeignet, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. So weise er mittels Fotografien die Teilnahme an (...) Demonstrationen im Zeitraum (...) aus. Diese blosser Teilnahme an Kundgebungen stelle jedoch keine qualifizierte Aktivität dar, welche erwarten lasse, dass der Beschwerdeführer damit das Verfolgungsinteresse seitens der syrischen Behörden auf sich gezogen haben könnte. Eine besonders exponierte Stellung bei den exilpolitischen Veranstaltungen gehe auch aus den eingereichten Zeitungsartikeln nicht hervor. Somit erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht.

E. 4.2

In der Beschwerdeverbesserung hielt der Beschwerdeführer den Erwägungen des BFM entgegen, in Syrien gebe es unzählige Gefängnisse. Dass er trotz des einwöchigen Aufenthaltes den Namen des Gefängnisses nicht habe benennen können, sei verständlich. Anders als in der Schweiz werde man behördlicherseits nicht darüber informiert, wo man sich aufhalte und wie die Abläufe seien, sondern man werde einfach in eine Zelle geworfen. Für seine Glaubhaftigkeit spreche auch, dass er immerhin den Stadtteil habe benennen können, wo er sich befunden habe, als er aus dem Gefängnis entlassen worden sei. Dass er nicht mehr zu seinem Aufenthalt im Gefängnis und zu den Haftbedingungen gesagt habe, hänge mit der Art der Fragestellung zusammen. Er sei nie explizit nach den Haftbedingungen gefragt worden. Es sei zuerst eine sehr generell gehaltene Frage gestellt worden. Dementsprechend habe er auch eine generell gehaltene Antwort gegeben. Dann sei

er gefragt worden, ob er tatsächlich geschlagen worden sei, worauf er präzise geantwortet habe. Weitere Fragen zu seinem Gefängnisaufenthalt seien keine gestellt worden, obwohl das ein leichtes gewesen wäre. Er sei selber etwas erstaunt gewesen, habe aber davon ausgehen müssen, dass der Befrager kein Interesse gehabt habe, mehr darüber zu erfahren. Dass er einem behördlichen Befrager nicht ins Wort falle, sich aufdränge und von sich aus mehr erzähle, dürfe ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Dieser Einwand des BFM sei deshalb nicht stichhaltig. Er habe in der Befragung gesagt, er habe sich der Aufforderung der Behörden, ein Spitzel zu werden widersetzt, während er in der Anhörung angegeben habe, diese Forderung akzeptiert zu haben. Dies sei nur auf den ersten Blick ein Widerspruch. Natürlich habe er sich zuerst dieser Forderung widersetzt. Schliesslich habe er aber nachgegeben, um aus der Haft entlassen zu werden. Insofern stimmten beide Antworten. Bezüglich der Ursache, warum die Behörden ihn im Dorf gesucht hätten, konstruiere hier das BFM einen künstlichen Widerspruch. Ihm sei nämlich nicht das eine oder andere vorgeworfen worden, sondern beides. Er sei ins Gefängnis gekommen, da ihm vorgeworfen worden sei, ein Bild des Präsidenten zerrissen zu haben. Nach der Entlassung hätten sie ihn nochmals im Dorf aufgesucht um zusätzlichen Druck auf ihn auszuüben, damit er ein guter Spion werde. Im Gesamtkontext werde das absolut klar. Es handle sich somit nicht um einen Widerspruch. Weiter sei er explizit gefragt worden, warum die Polizei ihn im Dorf aufgesucht habe. Er habe diese Frage beantwortet. Es habe keinen Grund gegeben, gerade in dem Moment auch die Belästigung seiner Familie zu erwähnen. Diese habe er dann später in der Anhörung erwähnt. Das sei auch nachvollziehbar, handle es sich dabei doch für ihn um ein weniger prägnantes Erlebnis als die Tatsache, persönlich gesucht zu werden. Ein Widerspruch sei darin nicht zu erkennen. Seine Vorbringen seien deshalb entgegen der Auffassung des BFM nicht mit Widersprüchen oder Ungereimtheiten behaftet, die seine Glaubhaftigkeit einschränkten. Dem Argument des BFM, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden ihn aus der Haft hätten entlassen sollen, wenn sie gleichzeitig an den Vorwürfen festgehalten hätten und ihn kurze Zeit später wieder hätten inhaftieren wollen, sei entgegen zu halten, dass er nur unter der Auflage, als Spion zu agieren, entlassen worden sei. Die Polizei habe dann im Dorf nochmals nach ihm gesucht, wahrscheinlich aber nicht, um ihn zu verhaften, sondern um den Druck auf ihn zu verstärken. Dies sei keineswegs unlogisch. Weiter habe sein Onkel ja gewusst, dass er verhaftet worden sei. Er gehe davon aus, dass seine Verhaftung registriert worden sei. Die Beamten, die von seinem Onkel bestochen worden seien, hätten deshalb sicher ohne weiteres rausfinden können, in welchem Gefängnis er gesessen habe, ohne dass sein Onkel ihnen diese Information habe liefern müssen. Auch dieser Ablauf sei keineswegs unlogisch. Zusammenfassend zeige sich, dass seine Vorbringen gesamthaft gesehen ein stimmiges Bild vermittelten. Das BFM habe aus unzutreffenden Gründen seine Vorbringen als unglaubhaft bezeichnet. Er sei somit ein in Syrien nicht registrierter Kurde und sei von den syrischen Behörden verhaftet, geschlagen und dementsprechend verfolgt worden. Der Verfolgung habe er sich durch Flucht entzogen. Im Falle einer Rückkehr hätte er zu gewärtigen, erneut festgenommen, inhaftiert und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch menschenrechtswidrigen Misshandlungen, mithin also genügend intensiven und zielgerichteten asylrelevanten ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden. Demnach stehe fest, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfülle.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in

wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; BVGE 2010/57 E. 2.3)

E. 5.2

Die Aussagen des Beschwerdeführers müssen allgemein als oberflächlich und substanzlos bezeichnet werden. Den Vorbringen fehlt es an Detailreichtum, so dass insgesamt nicht der Eindruck von tatsächlich Erlebtem entsteht. Der Beschwerdeführer vermag so auch auf Rückfragen die Situationen nicht eingehender zu schildern. Es ist davon auszugehen - wie dies das BFM in seiner Verfügung auch zutreffend ausführt -, dass der Aufenthalt im Gefängnis, was zudem sein primärer Asylgrund darstellt, ein prägendes Ereignis für den Beschwerdeführer ist. Daher dürfte vom Beschwerdeführer erwartet werden, dass er die diesbezüglichen Ereignisse in einer persönlichen Art und Weise wiedergeben könnte. Dies gelingt ihm jedoch nicht. So beschreibt er beispielsweise nie, wie er genau festgenommen wurde, sondern schildert dies nur äusserst allgemein mit: "Unterwegs wurde ich plötzlich festgenommen." (vgl. Akten BFM A43 F8). Bereits hier fehlen detaillierte Ausführungen zu den konkreten Umständen (vgl. A43 F32 ff.). Auch die vorgebrachten Misshandlungen im Gefängnis schildert der Beschwerdeführer ohne konkreten Bezug und Realkennzeichen. Bereits in der freien Erzählung zu Beginn der Anhörung führt er lediglich aus: "(...) ich wurde immer wieder geschlagen. Sie behandelten mich sehr schlecht. Ihr Umgang war sehr unmenschlich." (vgl. A43 F8). Damit bringt der Beschwerdeführer zwar Misshandlungen vor, jedoch kann aus diesen unsubstanzierten Aussagen nicht geschlossen werden, was genau in diesen sieben oder acht Tagen Gefängnis geschehen sei. Der Beschwerdeführer erzählt das angeblich Erlebte Punkt für Punkt, ohne jegliche Ausschweifungen oder Ausschmückungen. Seine Erzählungen wirken somit insgesamt konstruiert. Es kommt hinzu, dass er das Datum des Tages seiner Verhaftung nicht wiedergeben kann und auch keinerlei Beweismittel zur Verhaftung einreichen konnte. Bezeichnend ist zudem, dass der Beschwerdeführer in der Befragung klar und eindeutig angab, er habe die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit abgelehnt (vgl. A1 S. 6), wobei er hingegen bei der Anhörung bereits in der freien Erzählung aussagte, er habe die Aufforderung aus Angst angenommen (vgl. A43 F8). Die Erklärung in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe zuerst abgelehnt und dann aufgrund des ausgeübten Drucks die Spitzeltätigkeit angenommen, vermögen diese diametralen Aussagen nicht zu erklären. Der Beschwerdeführer hätte diesen Umschwung

bereits in der Befragung zu Protokoll geben müssen, da dies von zentraler Bedeutung ist, insbesondere auch für die Gründe der vorgebrachten Razzien im Haus des Beschwerdeführers. Bezüglich dieser Razzien ist sodann zu bemerken, dass der Beschwerdeführer auch hier nichts Konkretes erzählen konnte. Auch wenn er zum entsprechenden Zeitpunkt nicht zuhause gewesen war, hätte er doch mehr über die Razzia erzählen können müssen, zumal er sich in einem kleinen Dorf befunden habe und alle Dorfbewohner davon erfahren hätten (vgl. A1 S. 6).

E. 5.3

Nach Abwägung der Argumente, die für die Glaubhaftigkeit, und denjenigen, die dagegen sprechen, kommt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit von Art. 7 AsylG nicht genügen. Der Beschwerdeführer konnte daher seine Verfolgung im Bezug auf die sieben- oder achttägige Haft und die darauf folgenden Razzien im Sinne von Art. 3 AsylG nicht glaubhaft machen.

E. 6

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend - und dies wird im Übrigen vom BFM nicht bezweifelt - er sei ein Angehöriger der Maktumin, und gehöre somit zur Gruppe der nicht registrierten staatenlosen Kurden. Diesbezüglich ist eine Kollektivverfolgung zu prüfen.

E. 6.1

Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind gemäss geltender Rechtsprechung sehr hoch. Gemäss schweizerischer Asylpraxis zur Frage der Kollektivverfolgung reicht allein die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, welches in seinen spezifischen Eigenschaften Ziel einer Verfolgungsmotivation ist, in der Regel nicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Vielmehr kommen auch bei geltend gemachter Verfolgung aufgrund der blossen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv die Kriterien der ernsthaften Nachteile oder der begründeten Furcht gemäss Art. 3 AsylG zur Anwendung. Nachteile sind dann als ernsthaft in diesem Sinne zu bezeichnen, wenn sie sich gegen Leib, Leben oder Freiheit richten oder einen unerträglichen Druck erzeugen und aufgrund ihrer Art und Intensität ein menschenwürdiges Leben im Verfolgerstaat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren, so dass sich die verfolgte Person dieser Zwangssituation nur noch durch Flucht ins Ausland entziehen kann. Bei der begründeten Furcht gilt es zu berücksichtigen, dass sich die subjektiv befürchtete Verfolgung auch objektiv betrachtet mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit verwirklichen muss; allein die Möglichkeit von ernsthaften Nachteilen genügt dabei nicht (vgl. BVGE 2011/16 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2

Bezüglich seiner Zugehörigkeit zu den nicht registrierten staatenlosen Kurden - Maktumin - ist zu bemerken, dass sich die dem Bundesverwaltungsgericht vorgehende Asylrekurskommission (ARK) im Jahr 2002 mit deren Situation auseinandergesetzt hat. Die ARK kam damals zum Schluss, dass Maktumin in vielerlei Hinsicht benachteiligt würden und unter zahlreichen, auch einschneidenden Restriktionen seitens der Regierung wie auch unter persönlichen Diskriminierungen zu leiden hätten. Eine gezielte Verfolgung finde jedoch nur bei gegen den syrischen Staat gerichteten Aktivitäten statt und treffe die Maktumin nicht anders als die übrigen Einwohner Syriens. Somit sei die geltend gemachte Diskriminierung für sich allein als zu wenig intensiv, als dass sie flüchtlingsrechtliche

Relevanz erhalte (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 23 E. 4d).

E. 6.3

In Anbetracht der aktuellen Situation und der schon älteren Rechtsprechung erscheint es angezeigt, die Situation der Maktumin unter den heutigen Umständen zu beleuchten. Der syrische Präsident hat am 7. April 2011 aufgrund des steigenden politischen Drucks das Dekret 49 erlassen. Durch dieses Dekret erhält die Gruppe der staatenlosen Kurden die Möglichkeit, die syrische Staatsbürgerschaft zu erhalten. Dadurch hat sich aber die Situation der Maktum im Gegensatz zur Situation der Ajanib (Gruppe der staatenlosen, registrierten Kurden) nicht verändert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets gab es in Syrien je nach Schätzung ungefähr 100'000 Maktumin. Diese verfügen nach wie vor über keinerlei Rechte, würden behördlich nicht erfasst und erhielten keine staatlichen Dokumente. Zudem sei - wie dies auch schon in EMARK 2002 Nr. 23 E. 4d beschrieben wird - ihr Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie auch zu Waren und Dienstleistungen nach wie vor beschränkt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Syrien: Staatsbürgerschaft für Ajanib, Bern, 3. Juli 2013, 2013, S. 1 ff.; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health, 21. März 2011, Ziff. 58 ff.; International Crisis Group, Syria's Kurds: A struggle within a struggle, Brüssel, 22. Januar 2013, S. 6 ff). Jedoch ist festzustellen, dass die hohe Schwelle zur Begründung einer Kollektivverfolgung durch diese aufgeführten Nachteile nicht erreicht ist. Die vorgebrachten Diskriminierungen sind zu wenig intensiv, um als asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG eingestuft werden zu können, womit die Rechtsprechung der ARK aus dem Jahr 2002 nach wie vor ihre Gültigkeit hat.

E. 7

In Bezug auf das vorgebrachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers ist Folgendes zu bemerken: Es dürfte zweifellos zutreffen, dass oppositionell Denkende in Syrien aktuell besonderer Gefährdung ausgesetzt sind und dass sich die syrischen Behörden auch für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen interessieren. Selbst unter den aktuellen Bedingungen braucht es jedoch ein gewisses Engagement, um das Interesse des syrischen Geheimdienstes zu wecken. Eine Rolle können dabei die Form des öffentlichen Auftritts, deren Häufigkeit oder auch die Inhalte von öffentlich abgegebenen Erklärungen spielen. (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-4743/2011 vom 30. Mai 2013 E. 7.4). Von einem genügenden Engagement in diesem Sinne kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer brachte vor, er habe im Jahr (...) an lediglich einer Demonstration teilgenommen und habe einmal Flugblätter verteilt. Soweit aus den eingereichten Beweismitteln ersichtlich ist, hob sich der Beschwerdeführer bei der Teilnahme auch nicht von den übrigen Beteiligten ab. Aus den Akten kann weiter nicht geschlossen werden, dass er sich auch in jüngster Zeit politisch engagiert hätte. Somit liegt kein auffallendes exilpolitisches Wirken vor, so dass das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist.

E. 8

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine bestehende oder unmittelbar drohende asylrelevante Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen. Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch

abgewiesen.

E. 9.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.w.H.).

E. 9.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das BFM gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20).

E. 9.4

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu qualifizieren und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch die Vorinstanz steht den (ab- und weggewiesenen) Asylgesuchstellern wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 31 VGG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse erneut zu prüfen wären.

E. 9.5

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer zufolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Deshalb erübrigen sich Erwägungen zur Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung und auf den entsprechenden Antrag ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Beschwerdeverbesserung wurde jedoch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gestellt. Gemäss dieser Bestimmung wird von Verfahrenskosten abgesehen, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Beschwerde nicht aussichtslos erscheint. Die Mittellosigkeit des

Beschwerdeführers ist durch die Fürsorgebestätigung vom 23. Juli 2013 belegt. Nach dem Gesagten sind die Begehren auch nicht als aussichtslos zu bewerten. Somit sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.